



Vergaberichtlinien

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung vom 22.7.2015 folgende Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln beschlossen:

1. Zweckbindung

Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Förderung der Altenhilfe, insbesondere zur Unterstützung und Förderung von Demenzerkrankten und von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in diesen Bereichen gemäß § 2 der Stiftungssatzung vom 25. März 2003 (geändert am 22.7.2015) verwendet werden.

2. Zweckverwirklichung

Die Zwecke gemäß Ziffer 1 werden durch die Stiftung entweder unmittelbar mittels Durchführung eigener Projekte oder mittelbar durch Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts für deren Projekte verwirklicht.

Wird die Stiftung unmittelbar tätig, kann sie sich einer Hilfsperson bedienen, die den Zuwendungsbescheid gegenzeichnet und damit diese Vergaberichtlinien anerkennt.

Mittelzusagen der Stiftung sind grundsätzlich unverbindlich. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Mitteln geht die Stiftung nicht ein.

3. Fördergrundsätze

Es können nur solche Ausgaben gefördert werden, die der im genehmigten Antrag festgelegten Mittelzweckbindung entsprechen. Vor Zugang des Zuwendungsbescheids entstandene Kosten können nicht gefördert werden.

Werden Ausstattungsgegenstände aus Stiftungsmitteln angeschafft, sind alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses zu nutzen. Bei größeren Anschaffungen sind Vergleichsangebote einzuholen. Der Empfänger hat für die sachgemäße Nutzung Sorge zu tragen.



Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der Förderung der Stiftung keine Mittel Dritter gekürzt, versagt oder ersetzt werden dürfen. Bei der Finanzierung des Projekts ist ein angemessener Eigenanteil nachzuweisen.

4. Antragsverfahren

Die auf der Website der Stiftung abrufbaren Antragsformulare sind vollständig ausgefüllt bis zum 30. April oder 30. September des Jahres an den Vorstand zu schicken. Der Antrag bedarf der Schriftform.

5. Mittelvergabe

Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vergabeausschuss des Stiftungsrats, der aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter besteht.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt bis zum 31. Juli bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Nach einem positiven Bescheid sind die Mittel abzurufen. Bei größeren Projekten ist ein Abrufplan zu vereinbaren.

Ausgezahlte Mittel, die nicht zweckentsprechend und zeitnah verwendet werden können, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen.

6. Berichtspflicht und Verwendungsnachweis

Die Empfänger von Mitteln haben innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Förderung einen Schlussbericht und einen Verwendungsnachweis nach der Vorlage der Stiftung zu erstellen und an den Vorstand zu senden.

Der Empfänger ist außerdem verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Projekt wesentlich beeinflussen, insbesondere wenn die Durchführung des Projekts oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

7. Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich sind alle Publikationen im Zusammenhang mit geförderten Projekten mit dem Vermerk zu versehen: „gefördert von der Deutschen



Stiftung für Demenzerkrankte“. Dabei ist das Logo der Stiftung zu verwenden.

Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung erhalten.

Die Stiftung hat das Recht, das Projekt auch selbst der Öffentlichkeit vorzustellen.

8. Einhaltung von Vorschriften und Haftung

Der Empfänger ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen.

9. Geltungsumfang

Die vorstehenden Richtlinien sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.